



# Merkblatt

## Entsendung von Mitarbeitern nach Schweden

Dieses Merkblatt enthält Informationen darüber, welche Punkte zu beachten sind, wenn ein Unternehmen seine Mitarbeiter nach Schweden entsendet.

### Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

EU-Bürger benötigen in Schweden weder eine Arbeits- noch eine Aufenthaltserlaubnis. Etwas anderes kann aber für Bürger aus Drittstaaten gelten. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetpräsenz des schwedischen Migrationsamtes (Schw. *Migrationsverket*).

### Sozialversicherung

Grundsätzlich muss vor Beginn einer Entsendung die sog. A1-Bescheinigung von der zuständigen Stelle (in der Regel die Krankenkasse des Arbeitnehmers) eingeholt werden. Darin wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer sozialversichert ist. Die Bescheinigung sollte während des Aufenthaltes in Schweden mitgeführt werden.

### Einzuhaltende Mindestbedingungen des schwedischen Rechts

Um eine Entsendung im Sinne des schwedischen Gesetzes über die Entsendung von Arbeitnehmern (Schw. *Lag (1999:678) om utstationering av arbetstagare*) handelt es sich, wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer zur Ausübung von Dienstleistungen (auch innerhalb des Konzerns) ins Ausland schickt. Dies gilt unabhängig davon, welchem Recht das konkrete Arbeitsverhältnis ansonsten unterliegt. Ist eine Entsendung gegeben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, verschiedene Mindestbedingungen des schwedischen Arbeitsrechts (u.a. Mindestlöhne/-gehälter nach Tarifvertrag, bestimmte Bestimmungen des Urlaubsgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes etc.) zwingend zu beachten. Verstöße gegen diese Pflichten sind mit Bußgeldern und Schadensersatz der entsendenden Unternehmen sanktioniert.

Die schwedischen Gewerkschaften haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Arbeitskampfmaßnahmen gegen ausländische entsendende Unternehmen vorzunehmen, um diese zum Abschluss eines schwedischen Tarifvertrags zu zwingen und auf Verlangen innerhalb von zehn Tagen eine für Tarifvertragsverhandlungen vertretungsberechtigte Person vom Unternehmen genannt zu bekommen. Zu den Mindestbedingungen des schwedischen Arbeitsrechts und Tarifvertragsfragen kann der Bereich Recht mit seinen erfahrenen Arbeitsrechtlern Sie gerne beraten und auch bei den Kontakten zu den schwedischen Gewerkschaften und Verhandlungen mit diesen unterstützen.



## Registrierungspflicht

Bei einer Entsendung von mehr als fünf Tagen ist diese beim schwedischen Zentralamt für Arbeitsumwelt (Schw. *Arbetsmiljöverket*) zu registrieren. Hierbei ist eine Kontaktperson mit Postanschrift in Schweden anzugeben. Die Kontaktperson soll als Vertreter des Arbeitgebers zum einen Zustellungen entgegennehmen können und zum anderen Unterlagen bereitstellen, welche die Einhaltung des schwedischen Entsendegesetzes belegen. Gerne können wir Sie bei der Anmeldung unterstützen und für Sie als Kontaktperson zur Verfügung stehen.

Die Registrierung hat spätestens dann zu erfolgen, wenn ein entsandter Mitarbeiter seine Arbeit in Schweden aufnimmt. Sollte die Entsendung höchstens fünf Tage andauern, so ist keine Anmeldung erforderlich. Wird der Arbeitszeitraum verlängert, muss die Anmeldung spätestens am sechsten Tag nachgeholt werden. Bei Missachtung der Registrierungspflicht drohen Bußgelder.

## Zulassungspflichten

In vielen Berufen gilt in Schweden Gewerbefreiheit. Allerdings bestehen für die Ausübung mancher Arbeiten Zulassungspflichten. Dies betrifft z.B. Wasser- und Elektroinstallationsarbeiten oder sog. Heißarbeiten.

## ID06-Karten

Auf vielen schwedischen Arbeitsplätzen (insbesondere Baustellen) werden sog. ID06-Karten benötigt. Die ID06-Karten dienen zum einen als Stempelkarte und zum anderen als Nachweis darüber, dass der Karteninhaber bei dem auf der Karte vermerkten Unternehmen angestellt ist. Ob die entsandten Arbeitnehmer dieser Pflicht unterliegen, muss beim schwedischen Auftraggeber erfragt werden.

Um die Sicherheit und Funktionalität des ID06 Systems zu erhöhen, wurde 2019 eine neue Karte mit einem höheren Sicherheitsstandard (ID06 2.0) eingeführt. Die neuen Karten können nur nach Registrierung des Unternehmens im neuen ID06 2.0 System bestellt werden. Auch für bereits bei ID06 registrierte Unternehmen bedeutet das, dass diese sich erneut und gemäß dem neuen Identifizierungsstandards beim Kartenhersteller registrieren müssen. Die Registrierung im neuen ID06 2.0 System ist nun auch für deutsche und österreichische Unternehmen möglich.

Bei der Registrierung eines Unternehmens im neuen ID06 2.0 System wird verlangt, dass der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft (z.B. Geschäftsführer) seine Identität mit einem gültigen Identifikationsdokument (z.B. Pass) bei einem Scanning-Partner von ID06 vor Ort nachweist. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung im neuen ID06 2.0 System momentan nicht durch einen Vertreter mit einer Vollmacht durchgeführt werden kann. Wir können Ihnen daher bei der Registrierung im neuen ID06 2.0 System leider nicht behilflich sein. Wir hoffen, dass eine Registrierung durch Vollmacht möglich wird und dass wir Sie dann wieder diesbezüglich unterstützen können. Nach der Registrierung können Sie uns jedoch in Ihrem ID06-Konto die Berechtigung geben, für Sie Karten zu bestellen.

Bitte beachten Sie, dass die alten ID06 Karten nur noch bis zum 21. Januar 2020 gültig sind. Ab dem 22. Januar 2020 können nur noch neue ID06 2.0 Karten benutzt und bestellt werden.

Die Bestellung der neuen ID06 2.0 Karten ist jetzt auch für deutsche und österreichische Unternehmen möglich. Nach Bestellung der Karten muss jeder einzelne Karteninhaber seine



---

Identität durch Vorlage eines gültigen Identifikationsdokumentes bei einem Scanning-Partner von ID06 nachweisen und danach ein eigenes Konto bei ID06 2.0 erstellen. Nach Erhalt der neuen Karte muss der Karteninhaber die Karte selbst aktivieren. Dafür ist die Angabe der E-Mail-Adresse und der Handynummer jedes einzelnen Karteninhabers notwendig. ID06 plant, dass die Identifizierung für deutsche und österreichische Unternehmen per E-Legitimation möglich werden soll. Der Zeitplan dafür ist derzeit noch unklar.

Schließlich wird von ID06 nunmehr verlangt, dass sich Unternehmen (auch ausländische) für die sogenannte F-Steuer (Schw. *F-skatt*) bei der schwedischen Finanzbehörde registrieren. Der Nachweis darüber muss nach Registrierung innerhalb von 90 Tagen im neuen ID06 2.0 System zusätzlich vorgelegt werden. Unsere Steuerabteilung hilft Ihnen gerne bei der Registrierung für die F-Steuer (Kontakt: [tax@handelskammer.se](mailto:tax@handelskammer.se), Tel. 0046-8-665 1830).

Aufgrund der neuen Anforderungen empfiehlt es sich, einige Wochen Vorlaufzeit für die Beantragung der ID06-Karten einzuplanen, so dass die Karten rechtzeitig vor Beginn der Entsendung vorliegen. Bei der Bestellung der ID06 Karten sind wir Ihnen gerne behilflich.

### **Elektronisches Personalregister**

Baustellen in Schweden sind verpflichtet, ein elektronisches Personalregister zu führen. Entsendet ein ausländisches Unternehmen Mitarbeiter nach Schweden, ist es gemeinsam mit dem Bauherrn für die korrekte Dokumentation der Anwesenheit sämtlicher vor Ort beschäftigter Mitarbeiter verantwortlich. Eine Lösung zur Führung des elektronischen Personalregisters ist das o.g. ID06 System.

### **Serviceangebot der Deutsch-Schwedischen Handelskammer**

Der Bereich Recht der Deutsch-Schwedischen Handelskammer unterstützt Sie gerne bei den oben beschriebenen Formalitäten einer Entsendung (Registrierung, Kontaktperson, Bestellung von ID06-Karten) sowie allen damit verbundenen Rechtsfragen, den Kontakten zu den schwedischen Gewerkschaften und bei Tarifvertragsfragen und Tarifvertragsverhandlungen. Gerne senden wir Ihnen ein entsprechendes unverbindliches Angebot zu. Bitte kontaktieren Sie uns unter Tel. 0046-8-665 1818 oder [recht@handelskammer.se](mailto:recht@handelskammer.se).

Unter Umständen sind bei einer Entsendung weitere steuerliche Aspekte zu berücksichtigen. Dahingehende Beratung erhalten Sie von unseren Kollegen aus der Abteilung Steuern (Kontakt: [tax@handelskammer.se](mailto:tax@handelskammer.se), Tel. 0046-8-665 1830).

---

Alle Angaben ohne Gewähr.

Tysk-Svenska Handelskammarens Service AB | Bereich Recht | Dezember 2019

Tel.: 0046-8-665 1818 | E-Mail: [recht@handelskammer.se](mailto:recht@handelskammer.se)